

BGer 5A 560/2021 vom 28. März 2022

Bundesgericht, 2022-03-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_560_2021

FR: TF 5A 560/2021 du 28 mars 2022

IT: TF 5A 560/2021 del 28 marzo 2022

Regeste

Eheschutz (Obhut, Betreuungsregelung) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind die verheirateten Eltern zweier minderjähriger Kinder. Seit Dezember 2020 leben sie getrennt und mit Urteil vom 10. März 2021 regelte das Bezirksgericht Zürich das Getrenntleben. Dabei übertrug es unter anderem die Obhut über die Kinder mit wechselnder Betreuung an beide Ehegatten. Mit Urteil vom 2. Juni 2021 wies das Obergericht des Kantons Zürich die von der Beschwerdeführerin gegen diese Obhuts- und Betreuungsregelung eingereichte Berufung ab, soweit es darauf eintrat. Die Beschwerdeführerin gelangt hiergegen mit Beschwerde vom 7. Juli 2021 ans Bundesgericht und beantragt zusammengefasst die Zuteilung der Obhut über die Kinder an sich selbst sowie die Regelung des persönlichen Verkehrs zwischen dem Vater und den Kindern. Eventuell sei die Sache zu neuer Entscheidung an das Obergericht zurückzuweisen. Nach Anhörung der weiteren Verfahrensbeteiligten hat der Präsident der II. zivilrechtlichen Abteilung die von der Beschwerdeführerin ausserdem gestellten Gesuche um Erteilung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde und Erlass vorsorglicher Massnahmen abgewiesen. Mit Schreiben vom 28. Februar 2022 zieht die Beschwerdeführerin die Beschwerde vom 7. Juli 2021 vollumfänglich zurück und ersucht um Abschreibung des Beschwerdeverfahrens. Auf die Ausrichtung einer Parteientschädigung an den Beschwerdegegner sei mangels Aufwands zu verzichten, eventuell sei die Entschädigung angemessen zu reduzieren.

E. 2

Der vor dem Richter erklärte Abstand einer Partei beendet den Rechtsstreit (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 73 Abs. 1 BZP [SR 273]). Der Instruktionsrichter entscheidet nach Art. 32 Abs. 2 BGG als Einzelrichter über die Abschreibung von Verfahren zufolge Rückzugs. Entsprechend ist das Beschwerdeverfahren durch den Instruktionsrichter als durch Rückzug der Beschwerde erledigt abzuschreiben (statt vieler: Verfügungen 5A_555/2021 vom 27. Oktober 2021 E. 1; 5A_671/2020 vom 8. März 2021 E. 5). Der Abstand gilt hinsichtlich der Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens als Unterliegen (SEILER, in: Seiler et al. [Hrsg.], Bundesgerichtsgesetz [BGG], 2. Aufl. 2015, N. 35 zu Art. 66 BGG). Demzufolge sind die Gerichtskosten - sie werden aufgrund des geringen entstandenen Aufwands reduziert - der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG) und hat diese den Beschwerdegegner für das bundesgerichtliche Verfahren zu entschädigen (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG). Anders als sie meint, sind diesem im Zusammenhang mit dem Verfahren betreffend aufschiebende Wirkung und vorsorgliche Massnahmen entschädigungspflichtige Kosten angefallen (vgl. vorne E. 1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.